

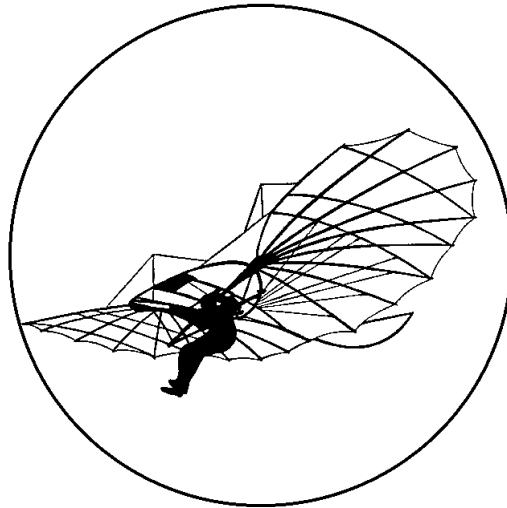
Satzung des Vereins

„IG - Lilienthal e.V.“ - Steinhöring

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Emblem

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Lilienthal e.V.“, oder in der Kurzform „IG Lilienthal e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Steinhöring.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.
5. Der Verein führt folgendes kreisrundes Emblem:



§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Flugmodellsports mit elektrisch getriebenen Flugmodellen oder mit Flugmodellen ohne Antrieb.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Aktive Ausübung des Sportes,
 - b) Bestreben, die ortsansässige Bevölkerung, insbesondere die Jugendlichen, für den Modellsport zu gewinnen,
 - c) Wettbewerbe, Flugtage und Ausstellungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem etwaigen Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Satzung des Vereins

5. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder (dazu gehören auch Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten und Ehrenmitglieder (s.u.))
 - b) Ruhende bzw. Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder
 - a) sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Flugmodellsport im Vereinsrahmen aktiv ausführen.
 - b) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 - c) Zur Aufnahme in den IG Lilienthal e.V. ist ein schriftlicher Antrag ausgefüllt und unterzeichnet an den Vereinsvorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
 - d) Der Vorstand entscheidet, ob der Aufnahmeantrag angenommen wird.
 - e) Bei Annahme kann der Antragsteller zunächst bis zum Ende des laufenden Jahres als Anwärter auf dem Vereinsgelände fliegen, sofern
 - » er eine persönliche Versicherung beim DMFV nachweisen kann,
 - » die Gebühren für die Pistenpflege im Voraus entrichtet hat und
 - » mindestens ein Vereinsmitglied anwesend ist.Diese Anwesenheitspflicht kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

Wird der Aufnahmeantrag erst im August des laufenden Jahres oder später gestellt, verlängert sich die Anwartschaft bis zum Ende des darauf folgenden Jahres.
 - f) Nach Ablauf der Anwartschaft entscheidet der Vorstand, ob der Anwärter ein Jahr zur Probe aufgenommen wird.
 - g) Während der Probezeit wird das Mitglied über den Verein beim DMFV versichert und das Mitglied hat alle Vereinsbeiträge zu zahlen.
 - h) Nach Ablauf der Probezeit ist das Mitglied endgültig aufgenommen, es sei denn, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Probezeit Einwände gegen eine Mitgliedschaft vorgebracht werden und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diese Einwände als begründet anerkennt.
 - i) Ist das Mitglied aufgenommen wird die Aufnahmegebühr fällig.
 - j) Gegen Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gibt es keine Rechtsmittel.
3. Jugendliche sind ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren. Bei Nachweis der andauernden Ausbildung gilt der Status als Jugendlicher bis max. zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
4. Schüler sind ordentliche Mitglieder unter 16 Jahren. Bei Nachweis des andauernden Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gilt der Status als Schüler bis max. zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
5. Ehrenmitglied
 - a) kann jedes Mitglied sein, das sich für den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat.
 - b) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt und ausgesprochen.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen und Versicherungsbeiträgen beim DMFV befreit. Letztere werden vom Verein übernommen.
6. Ruhende oder Fördermitglieder
 - a) sind Mitglieder, die zwar ihren Vereinsbeitrag zahlen, aber an der Vereinsarbeit und am aktiven Sport im Vereinsrahmen nicht teilnehmen.

Satzung des Vereins

- b) Fördermitglied können alle natürlichen (oder juristischen) Personen werden.
- c) Der Antrag zur Aufnahme als Fördermitglied ist ebenfalls schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Entmündigung,
 - c) Freiwilligen Austritt,
 - d) Auflösung des Vereins oder
 - e) Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung, wovon die letzte durch Einschreiben zu erfolgen hat, seinen Jahresbeitrag nicht zahlt. Der Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Rechtsmittel hiergegen sind nicht gegeben. Der Beitragsanspruch des Vereins bleibt davon unberührt.
4. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied aus den im Folgenden beschriebenen Gründen aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung müssen dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief die Gründe für den Ausschluss mitgeteilt und unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtsfertigung gegeben werden.
5. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck,
 - b) wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder die Flugordnung und/oder die Platzordnung.
 - c) Störung des Vereinsfriedens.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung über die Berufung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Beantragt ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt die Wiederaufnahme in den Verein, erfolgt die Aufnahme wiederum zunächst zur Probe und die Aufnahmegebühren werden erneut fällig.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge und Gebühren nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zusätzlich wird bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Zur Festlegung der Beitragshöhen, Gebühren und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzung des Vereins

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

1. der Mitgliederversammlung und
2. dem Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes, spätestens vier Wochen vor dem Termin einberufen.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie in Textform per Brief oder E-Mail an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Brief- oder E-Mailadresse versendet wurde. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen u.a. aus:
 - a) der Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) der Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) der Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) der Entlastung des Vorstandes,
 - e) der Neuwahl des Vorstandes alle drei Jahre,
 - f) der Wahl der Kassenprüfer,
 - g) der Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
 - h) der Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Fördermitglieder, ruhende Mitglieder und Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge im Verzug sind, sind nicht stimmberechtigt (siehe auch § 9, Absatz 1).
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Vollmachtstimmen sind in Übereinstimmung mit dem BGB zulässig.
9. Zur Änderung der Satzung im Allgemeinen, zur Änderung des Vereinszwecks im Besonderen und zur Auflösung des Vereins (siehe §13) ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder nötig.

§ 8

Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können aber für Tätigkeiten im Rahmen der Platz- und Pistenpflege eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus 4 bis 5 Mitgliedern.

Satzung des Vereins

5. Der Vorstand legt die Zuständigkeiten seiner Mitglieder fest und bestimmt mindestens
 - > den 1. Vorsitzenden,
 - > den 2. Vorsitzenden und
 - > den Kassierer.Als Kassierer kann in Personalunion auch der 1. oder der 2. Vorsitzende tätig sein.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich - also immer mit mindestens drei Stimmen und zwar auch dann, wenn nur drei Mitglieder auf einer Vorstandssitzung anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
9. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so entscheidet der verbleibende Vorstand über die Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
12. Jedes Vorstandsmitglied kann über Ausgaben für den laufenden Betrieb bis Euro 50,00 im Einzelfall entscheiden. Bis Euro 500,00 entscheidet der Gesamtvorstand. Über Investitionen ab Euro 500,00 und Kreditaufnahmen entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Diese Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur ordentliche, volljährige Mitglieder haben ein Stimmrecht im Verein. Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Jahresbeitrag ganz oder teilweise nicht bezahlt ist. Nicht stimmberechtigt sind Fördermitglieder bzw. ruhende Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Vereins sind der Satzung, und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit und Entscheidungen der Flugleitung auf Grundlage der Flugordnung (s.u.) sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Die Beiträge der Mitglieder sind im Voraus fällig und müssen bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres eingezahlt werden.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat zur Pflege des Fluggeländes die erforderliche Arbeitsleistung zu erbringen und u.a. die anteiligen Betriebskosten (z.B. für Beschaffung und Wartung des Rasenmähers und für andere Pflegemaßnahmen) zu tragen. Diese Verpflichtung wird mit einer Gebühr zur Pistenpflege abgegolten, deren Höhe über die Beitragsordnung festgelegt ist und die zusammen mit dem Beitrag erhoben wird.
5. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Platz- und Flugordnung verpflichtet.
6. Die Mitglieder haben das Recht, den Flugmodellsport entsprechend der Satzung, der Platzordnung und der Flugordnung (s.u.) auf dem Vereinsgelände und den gepachteten Flächen auszuüben und alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 10

Platzordnung

In der Platzordnung werden die Aufteilung des Flugplatzes und das Verhalten der Mitglieder auf dem Flugplatz geregelt. Die Platzordnung wird vom Vorstand mehrheitlich beschlossen, erstellt und veröffentlicht.

Satzung des Vereins

§ 11

Flugordnung

Die Flugordnung in der jeweils gültigen Fassung regelt den Flugbetrieb. Die Flugordnung wird vom Vorstand mehrheitlich beschlossen, erstellt und veröffentlicht.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand auf der darauf folgenden Sitzung zu genehmigen.
2. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an den DMFV übergeben, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen aber erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung der IG Lilienthal am 2. März 2018.

Unterschrift der Vorstandsmitglieder

Steinhöring,

Ort, Datum
